

An das
GRUNDBUCH AMT

FAX

TO:	Amtsgericht Bitburg Grundbuchamt	FROM:	Inge Hubo McDermaid
FAX:	06561-913-199	FAX:	301-829-6264
PHONE:	06561-913-108	PHONE:	301-829-6264
SUBJECT:	Beschwerde gegen BB-1856-23 vom 16.08.2010	DATE:	July 22, 2012

COMMENTS: Diese Fax enthaelt 24 Seiten (einschliesslich dieser Seite) – Kopien gerichtl. Dokumente

Seite 1 Fax Info

Seite 2 Beschwerdebrief

Seiten 3-5 gerichtl. Nachricht nach Tod meiner Mutter, Testament, Eroeffnungsprotokoll

Seiten 6- 12 gerichtl. Nachricht nach Tod meines Vaters, beide Testamente, Eroeffnungsprotokolle

Seiten 13-14 gerichtl. Verfuegungen – Nachlassgericht

Seite 15 Annahme des Amtes des TV

Seite 16 gerichtl. Bestaetigg. des Eingangs meiner Annahme des Amtes des TV

Seiten 17-24 Notarielle Generalvollmacht (Urkundenrolle 1507/2006) – Notar Friedhelm Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um kurze Nachricht nach Eingang dieser Dokumente. Danke!

Inge Hubo McDermaid



Tel: 301-829-6264

Email: Ra1hmcd@aol.com

Internet: www.IHMcDermaid.com

Amtsgericht Bitburg
Grundbuchamt
Gerichtsstr. 2-4
54634 Bitburg
Germany

Inge Hubo McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771 (USA)
Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM
Internet: www.IHMcDermaid.com
22.07.2012

Betr: BB-1856-23 - Beschwerde gegen Beschluss vom 16.08.2010 von Rechtspflegerin Tamara Schemainda, Grundbuchamt AG Bitburg

Am 29.06.2012 wurden waehrend meiner Abwesenheit Gerichtsdokumente auf einem Blumentopf vor unserem Haus hinterlegt! Was dies fuer die Wirksamkeit der Zustellung bedeutet, moechte ich einmal dahingestellt lassen!

Waehrend meiner persoenlichen Vorsprachen am AG Bitburg im Jahr 2010 hatte ich mehrere Antraege gestellt, darunter wiederholte Antraege, mich gemaess meiner gerichtlichen Dokumente als Testamentsvollstrecker im Grundbuch einzutragen. Laut obigem Beschluss lehnte damalige Rechtspflegerin Tamara Schemainda (AG Bitburg) einen meiner Antraege (datiert auf 02.07.2010) ab. Da man mir damals jedoch mitgeteilt hatte, dass Frau Schemainda nicht mehr fuer diese Angelegenheit zustaendig ist, bezweifle ich schon allein aus diesem Grund die Gueltigkeit dieses Beschlusses, der im Uebrigen mit fast 2 (zwei) Jahren Verspaetung hier ankommt!

Der letzte Grundbuchauszug, den ich am 19.04.2010 am AG Bitburg erhielt, weist meine beiden Geschwister und mich als Eigentuemer (in Erbengemeinschaft) des Hauses/Grundstuecks in Bitburg, Messenweg 21, aus. Am 31.08.2010 teilte Justizamtsrat Siegfried Bielau mit, dass wir weiterhin Eigentuemer sind. Mir wurde bis dato weder ein Grundbuchauszug zugestellt noch sonstige Mitteilung gemacht, dass ein Eigentuemerwechsel stattgefunden haben soll.

Rechtspflegerin Sandra Schon teilte mir im Verlauf meines Telefongespraechs vom 03.07.2012 mit, dass das Grundbuchblatt betreffend das Haus/Grundstueck in Bitburg, Messenweg 21, am 14.09.2010 geschlossen wurde! Auch hierueber erhielt ich keinerlei Mitteilung vom AG Bitburg!

Ich moechte noch einmal an das AG Bitburg appellieren, mich unverzueglich und von Amts wegen als Testamentsvollstrecker im Grundbuch einzutragen. Die „Zwangsversteigerung“ war widerrechtlich, da ich laut Gesetz Testamentsvollstrecker des gesamten Nachlasses meines verstorbenen Vaters, Michel Hubo, bin. Bis auf den heutigen Tag gibt es keinen richterlichen Beschluss, der mich meines Amtes enthoben hat. Somit unterliegt das Grundstueck - einschliesslich aller Gebaeude, die darauf errichtet wurden - weiterhin meiner Verwaltung und ist Eigentum der rechtmassigen 4 (vier) Erben. Die Arend GmbH ist nicht und war nie Eigentuemerin und war folglich in keiner Weise befugt, mein Elternhaus abzureissen. Bei diesem Akt sowie dem darauffolgenden Bebauen des Grundstuecks handelt es sich um rechtswidrige, **verbrecherische Handlungen**, die kein Geldbetrag wieder gutmachen kann.

Weiterhin bitte ich, mich ueber jegliche Tiefbauarbeiten, die auf besagtem Grundstueck verrichtet wurden, zu unterrichten!

Im Interesse des AG Bitburg bitte ich um kurze Nachricht via Email oder Telefon. Danke!

Mit freundlichen Gruessen aus den USA,
Inge Hubo McDermaid



Amtsgericht - Postfach 1151- 54621 Bitburg

Frau
Inge H. McDermaid
c/o Michel Hubo, Messenweg 21
54634 Bitburg

AMTSGERICHT
54634 BITBURG
Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-128
Telefax: 06561/913199
Datum: 20.09.06

- 7 IV 344/06

Unser Geschäftszeichen
(Bei Antwort stets angeben)

Sehr geehrte Frau McDermaid,

In der Nachlaßsache
betr. Susanna Rosa Hubo, bitburg

wird Ihnen gemäß § 2262 BGB mitgeteilt, daß die Erblasserin eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, die eröffnet worden ist. Fotokopie bzw. Auszug über den Sie betreffenden Inhalt dieser Verfügung liegt bei. Die Urschrift befindet sich bei den hiesigen Akten.

Wie Sie aus der Fotokopie bzw. dem Auszug ersehen können, ist darin eine Verfügung enthalten, die Sie betrifft. Sollten Sie nicht Erbe sondern Vermächtnisnehmer oder Empfänger einer Auflage sein, so können Sie sich wegen der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten an die Erben oder sofern ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist, an diesen wenden.

Sollten Sie in der letztwilligen Verfügung nicht berücksichtigt worden sein, so erhalten Sie die Abschrift nur zur gefälligen Kenntnisnahme als in Betracht kommender gesetzlicher Erbe.

Soweit zum Nachlaß Grundbesitz gehört, und falls Sie Erbe geworden sind, werden Sie darauf hingewiesen, daß durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist. Die Eintragung der Erben im Grundbuch ist gebührenfrei, wenn der Antrag auf Berichtigung binnen 2 Jahren nach Erbfall beim Grundbuchamt eingereicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

(Amrhein)
Justizsekretär

Testament. Letzter Wille

Wir, die Eheleute Michael und Rosa Hübe,
geb. Weber, setzen uns hiermit gegenseitig
zu alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erben des Letztverstorbenen sollen unsere
Kinder sein.

Bitburg, den 17. September 1988, 20.00 Uhr
Michael Hübe

Bitburg, den 17. September 1988, 20.00 Uhr
Rosa Hübe, geb. Weber

7 344106
nach d. ein. oder d. Erb. an
eröffnet am 1.9. SEP. 2016
Amtsgericht Bitburg
[Signature]

Gegenwärtig :

Gerling, Rechtspflegerin

In dem zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen bestimmten Termin erschien niemand, mangels Ladung
Die Erblasserin Susanna Rosa Hubo geborene Weber
geboren am 30. September 1926
zuletzt wohnhaft in Bitburg
gestorben am 16. August 2006
in Bitburg
hat hinterlassen: ein gemeinschaftliches Testament


Bei dem hiesigen Amtsgericht wurde eine offene Schrift abgeliefert, die eine Verfügung von Todes wegen der Verstorbenen enthält :
Aufschrift: "Testament Letzter Wille"

Die Verfügung von Todes wegen wurde eröffnet und zwar vollständig, Verkündung unterblieb gemäß § 2260 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Sie ist datiert auf : 17. September 1988


Gerling, Rechtspflegerin

Ausgeführt: ~~_____~~


als Amtsleiter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Amtsgericht - Postfach 1151 - 54621 Bitburg

Frau
Inge McDermaid c/o Michel Hubo
Messenweg 21
54634 Bitburg

AMTSGERICHT
54634 BITBURG
Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-128
Telefax: 06561/913199
Datum: 31.10.06

7 IV 372/06

Unser Geschäftszeichen
(Bei Antwort stets angeben)

Sehr geehrte Frau McDermaid

in der Nachlaßsache
betr. Michel Hubo

wird Ihnen gemäß § 2262 BGB mitgeteilt, daß der Erblasser letztwillige Verfügungen hinterlassen hat, die eröffnet worden sind. Fotokopie bzw. Auszug über den Sie betreffenden Inhalt dieser Verfügungen liegt bei. Die Urschriften befinden sich bei den hiesigen Akten.

Wie Sie aus der Fotokopie bzw. dem Auszug ersehen können, ist darin eine Verfügung enthalten, die Sie betrifft. Sollten Sie nicht Erbe sondern Vermächtnisnehmer oder Empfänger einer Auflage sein, so können Sie sich wegen der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten an die Erben oder sofern ein Testamentsvollstrecker vorhanden ist, an diesen wenden.

Sollten Sie in den letztwilligen Verfügungen nicht berücksichtigt worden sein, so erhalten Sie die Abschrift nur zur gefälligen Kenntnisnahme als in Betracht kommender gesetzlicher Erbe.

Soweit zum Nachlaß Grundbesitz gehört, und falls Sie Erbe geworden sind, werden Sie darauf hingewiesen, daß durch den Erbfall das Grundbuch unrichtig geworden ist. Die Eintragung der Erben im Grundbuch ist gebührenfrei, wenn der Antrag auf Berichtigung binnen 2 Jahren nach Erbfall beim Grundbuchamt eingereicht wird.

Zusatz: Es wird um Mitteilung gebeten, ob Sie das Amt des Testamentsvollstreckers annehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Görger
Justizhauptsekretärin

Testament. Letzter Wille

Wir, die Eheleute Michael und Rosi Hübs,
geb. Weber, setzen uns hiermit gegenseitig
zu alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erben des Letzterstorbenen sollen unsere
Kinder sein.

Bibbing, den 17. September 1988, 20.00 Uhr
Michael Hübs

Bibbing, den 17. September 1988, 20.00 Uhr
Rosi Hübs, geb. Weber

7 344106
nach d. ein. oder d. Befehl
erfüllt am 19. SEP. 2006
Amtsgericht Bibbing
[Signature]

7 372106
nach d. ein. oder d. Befehl
erfüllt am 31. OKT. 2006
Amtsgericht Bibbing
[Signature]

Ausgefertigt - Beglaubigt



[Signature]
als Urkundsbekannter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

12
Urkundenrolle Nummer 1506 /2006

7 IV 372106
nach d.
aufgesetzt am 31. OKT. 2006

Amtsgericht Bitburg

[Handwritten Signature]
Notar Friedhelm Hildesheim

Testament

Verhandelt in Bitburg
am 02. Oktober 2006

Vor dem

Notar Friedhelm Hildesheim
mit dem Amtssitz in Bitburg

erscheint:

Herr Michel Hubo, geboren am 31.01.1921, wohnhaft in 54634
Bitburg, Messeweg 21,
dem Notar persönlich bekannt,
geboren in Bitburg
als Sohn der Eheleute Nikolaus Hubo und Katharina geborene
Koster,

nach eigener Angabe deutscher Staatsangehörigkeit

und erklärt, nachdem der Notar sich durch die Verhandlung von
seiner Testier- und Geschäftsfähigkeit überzeugt hat, unter Ver-
zicht auf die Zuziehung von Zeugen seinen letzten Willen in Form
eines Testaments mündlich wie folgt:

§ 1.

Frühere Verfügungen von Todeswegen, durch die ich an der Er-
richtung dieses Testamentes gehindert wäre, sind nicht vorhan-
den.

Rein vorsorglich werden alle etwaigen früheren Verfügungen hiermit widerrufen.

§ 2.

Zu meinen Erben berufe ich zu gleichen Teilen meine Kinder und mein nachgenanntes Enkelkind, nämlich:

- Herrn Franz-Josef Hubo, geboren am 28.09.1951, wohnhaft in 54550 Daun-Rengen, Astenweg 4,
- Frau Inge H. McDermaid geborene Hubo, geboren am 05.08.1954, wohnhaft in 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA,
- Frau Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft in 54634 Bitburg-Mötsch, Wiesenstraße 24,
- Frau Jamie A. Stone, geboren am 02.03.1974, wohnhaft in 21900 Marylee St 292, Los Angeles, CA 91367, USA.

Ersatzerben sind jeweils die Abkömmlinge des eingesetzten Erben - und zwar untereinander nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge; sind solche nicht vorhanden, so wächst der Erbteil den anderen Stämmen entsprechend an.

§ 3.

1. Ich ordne Testamentsvollstreckung an.

2. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Verwaltung und Verwertung meines Nachlasses sowie die Vorbereitung und Durchführung der Auseinandersetzung des Nachlasses.
Dem Testamentsvollstrecker ist das Selbstkontrahieren und die Erteilung von Untervollmacht gestattet.

3. Der Testamentsvollstrecker erhält kein Entgelt für seine Tätigkeit.

4. Als Testamentsvollstrecker ernenne ich meine Tochter Inge H. McDermaid.

§ 4.

Weiteres will ich derzeit nicht von Todeswegen verfügen.

Die mit der Errichtung und dem Vollzug dieser Urkunde verbundenen Gebühren und Auslagen - insbesondere bei Gericht und Notar - belasten mich.

Mir ist bekannt, dass dieses Testament in die besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts Bitburg verbracht wird.

Beglaubigte Abschriften dieses Testamentes für mich und für das Archiv des amtierenden Notars zur offenen Aufbewahrung werden hiermit beantragt.

Diese Niederschrift wird dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Michael Hüter
[Handwritten signature]

~~Ausgefertigt~~ - Beglaubigt

als Urkundebesitzer der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



- 7 IV 372/06 -

Bitburg, den 31. Oktober 2006

Gegenwärtig :

Gerling, Rechtspflegerin

In dem zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen bestimmten Termin erschien niemand, mangels Ladung.

Der Erblasser Michel Hubo
geboren am 31. Januar 1921
zuletzt wohnhaft in Bitburg
gestorben am 24. Oktober 2006
in Bitburg

hat hinterlassen: ein gemeinschaftliches Testament und ein Testamnet

Das bereits nach dem Tode des Ehegatten am 19. September 2006 eröffnete gemeinschaftliche Testament wurde erneut eröffnet.


Die am 12. Oktober 2006 unter Verwahrungsbuch Nr. 10147 zur besonderen amtlichen Verwahrung genommene letztwillige Verfügung wurde aus der Verwahrung entnommen. Der sie enthaltende Umschlag war verschlossen mit dem Siegel des

Notars Hildesheim in Bitburg
Urkundenrolle Nr. 1506 für 2006


Der Verschluß war unversehrt.

Die Verfügungen von Todes wegen wurden eröffnet und zwar vollständig, Verkündung unterblieb gemäß § 2260 Abs. 2 Satz 3 BGB.

Sie sind datiert auf : 17. September 1988 und 02. Oktober 2006


Gerling, Rechtspflegerin



Ausgefertigt: -  -

Urkundenbearbeiter der Grundsteuerstelle

11 From Kodermai dlu
Emjany de Anualura -
Decey Bacteri ty

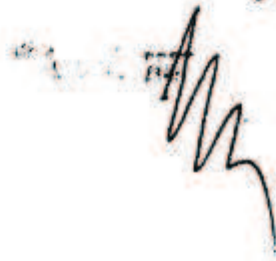
11 Had 2 wochen (West Kork)

8 NOV 2006



20/10/06
- 9 NOV 2006

Had 2 wochen
Elo. Bui-sambrey



11 Keme Kgi 2

11 wgi

9 NOV 2006



VERFÜGUNG

1.) Beglaubigte Abschrift des Testamentes/~~Erbvertrages~~ -soweit eröffnet- und der Niederschrift über die Eröffnung übersenden:

a. Finanzamt -Erbchaftssteuerstelle- Koblenz
< Standesamt SterbebuchNr.>
Nachlaßwert Güterstand
-Keine Anzeige an das Finanzamt gem. § 12 Abs. 4 ErbStDV

b. Amtsgericht Bitburg -Grundbuchamt-
- derzeitige Anschrift des Erben bzw Name und Anschrift des Erben mitteilen an Grundbuchamt -

c. ~~Steueramt~~ Bf 11 Nr 1-3 *

d. Notar Jamie W. Stone, 21900 Marylbe St 292, Los Angeles, CA 91367, USA

*1, a, b, c, d)
erst hat
Ch. 1300*

2. ~~Abschrift des Testamentes/Erbvertrages mit NS 9 an folgende gesetzlichen Erben:~~

3. ~~Auszug des sie betreffenden Inhaltes des Testamentes/Erbvertrages an folgende Vermächtnisnehmer:~~

Zusatz: Erbe :

Testamentsvollstrecker

* bei Heiligen NI 1
(Junge Mademoiselle) mit
Rubrik, ob sie das
Rest des Testaments
vollständig annimmt.

4. Kosten erfasst u. freigegeben

5. weglegen

Bitburg, den 31. Okt. 2008

Mary

6. NOV 2006

26

A

Amtsgericht
Gemütsstraße 2/4
54634 Bitburg

Inge H. McDermaid
Messenweg 21
54634 Bitburg
Tel.: 06561/3830
Datum: 5.11.2006

Betr.: Nachlasssache meines verstorbenen
Vaters, Michel Itabo
Geschäftszeichen 7 IV 372/06

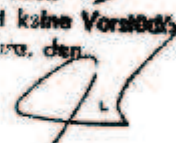
Ich nehme das Amt des Testamentvoll-
streckers an.

Mit freundlichen Grüßen

Inge H. McDermaid
Inge H. McDermaid

Verlage
mit Akten
sonst keine Vorstände
Richtungs. den.

7 IV 372/06



7 IV 372/06

Amtsgericht - Postfach 1151- 54621 Bitburg

Frau
Inge McDermaid
Messenweg 21
54634 Bitburg

AMTSGERICHT
54634 BITBURG
Gerichtsstraße 2/4
Telefon: 06561/913-0
Telefax: 06561/913199
Durchwahl: 06561/913-128
Datum: 09.11.06

7 VI 371/06

Unser Geschäftszeichen
(Bei Antwort stets angeben)
Bankverbindung: KSK Bitburg-Prüm
Konto-Nr: 99994, B.L.Z: 586 500 30


Sehr geehrte Frau McDermaid,

in der Nachlasssache: Michel Hubo

wird hiermit der Eingang der Annahmeerklärung des Amtes des Testamentsvollstreckers bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


(Amrhein)
Justizsekretär



Urkunde

des Notars

Friedhelm Hildesheim

in

Bitburg

Urkundenrolle Nummer 1507 /2006

Altersvorsorgevollmacht

Verhandelt in Bitburg
am 02. Oktober 2006

Vor dem

Notar Friedhelm Hildesheim
mit dem Amtssitz in Bitburg

erscheint:

Herr Michel Hubo, geboren am 31.01.1921, wohnhaft in 54634
Bitburg, Messeweg 21,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr. 2139003417,

und erklärt:

§ 1.

1. Der Vollmachtgeber, Herr Michel Hubo, erteilt hiermit Voll-
macht an die Bevollmächtigte, seine Tochter,

Frau Inge H. McDermaid geborene Hubo,
geboren am 05.08.1954,
wohnhaft in 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

ihn in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Vertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu vertreten. Die Vollmacht umfaßt insbesondere das Recht,

- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen;
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- Verbindlichkeiten einzugehen;
- Heimverträge oder ähnliche Vereinbarungen abzuschließen;
- geschäftsähnliche Handlungen, z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen etc. vorzunehmen.

Die Bevollmächtigte darf in Vermögensangelegenheiten Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vornehmen; sie darf Untervollmacht erteilen - allerdings nur für einzelne von der Bevollmächtigten bestimmte Rechtsgeschäfte.

2. Der Vollmachtgeber erteilt der Bevollmächtigten weiterhin Vollmacht, ihn in persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht umfaßt insbesondere das Recht

- zur Einsichtnahme in Krankenunterlagen und zur Einholung von Informationen bei den behandelnden Ärzten, die insoweit im weitestmöglichen Umfang von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- zu allen Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere die Einwilligung zu Untersuchungen des Gesundheitszustandes, zu Heilbehandlungen, zu ärztlichen Eingriffen, zu Operationen und zu sonstigen ärztlichen Maßnahmen - und zwar auch dann, wenn die erforderlichen Rechtsgeschäfte und Einwilligun-

gen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1904 Abs. 1 BGB bedürfen, weil die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;

- zur Aufenthaltsbestimmung, insbesondere zur Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder in einem Krankenhaus;
- zur Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen, insbesondere wenn dem Vollmachtgeber, während er sich aufgrund Unterbringung oder ohne eine solche in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit entzogen werden soll, ganz gleich, ob dies einmalig, für einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgt - und zwar auch dann, wenn die erforderlichen Rechtsgeschäfte und Einwilligungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1906 Abs. 5 BGB bedürfen.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar; Untervollmacht insoweit darf nicht erteilt werden.

3. Diese Vollmacht soll durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ein Betreuer für den Vollmachtgeber bestellt wird. Wird für Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen und Maßnahmen, für die die Bevollmächtigte keine Vollmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im übrigen bestehen.

4. Die Vollmacht soll nur dann verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber durch Alter oder Krankheit daran gehindert ist, für sich selbst zu sorgen. Diese Anweisung an die Bevollmächtigte gilt nur im Innenverhältnis.

Die Anweisung ist keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt.

§ 2.

Stellt das zuständige Vormundschaftsgericht die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers fest, so soll die Bevollmächtigte zum Betreuer nach dem Betreuungsgesetz für den Vollmachtgeber berufen werden. Für den Fall der Anordnung einer Betreuung äußert Herr Michel Hubo, so lange als möglich im eigenen Hause verbleiben zu können, soweit sich dies mit der notwendigen Pflege vereinbaren lässt.

§ 3.

Der Erschienene wünscht die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeverfügungen. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen. Der Notar ist berechtigt, dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Ersuchen eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu erteilen.

§ 4.

Sollte eine Bestimmung in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass die Übertragung der Vermögens- und Personensorge auf die Bevollmächtigte für den Betreuungsfall möglichst umfassend erfolgt.

Der Notar belehrte den Erschienenen eingehend über die Bedeutung und Wirkung dieser Vollmacht, insbesondere, dass die Bevollmächtigte nur unter Vorlage der Ausfertigung dieser Urkunde wirksam handeln kann und die Erteilung einer solchen Vollmacht großes Vertrauen in die Person der Bevollmächtigten voraussetzt. Der Notar hat empfohlen, bei einem Widerruf der Vollmacht sich die Ausfertigung dieser Urkunde von der Bevollmächtigten zurückgeben zu lassen und den Notar vom Widerruf in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

1. Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Gebühren und Auslagen belasten den Vollmachtgeber.
2. Von dieser Urkunde sind zu erteilen:
 - der Bevollmächtigten eine Ausfertigung,
 - dem Vollmachtgeber eine einfache Abschrift.



Diese Niederschrift wird dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Elisabeth Hinkel



Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein
und wird hiermit Frau Inge H. McDermald geborene Hubo, gebo-
ren am 05.08.1954, wohnhaft in 4000 Wedge Ct., Mount Airy,
MD 21771, USA. erteilt.

Bitburg, den 09. Oktober 2006

Notar